

Unterschrift Hinkmars von Laon, läßt jedoch ganze Satzteile aus: *Hincmarus deo miserante ecclesiae laudunensis episcopus his sanctorum apostolicae sedis patrum decretis obtemperandum subscripsi. Qui quoque mihi eodem deo auctore commisi* (so D.) *sunt et in his similiter sentiunt solliciti servare unitatem (spiritus in vinculo pacis hac mecum pace potiantur; si vero aliqui secus,* fehlt bei D., so daß der Satz unverständlich wird) *nolentes fieri socii huius disciplinae nec habeantur participes communionis nostrae. Actum Lauduno VIII Julias*, was D. merkwürdigerweise in den Juni 869 verlegt. In einem Schlußkapitel, das dem Buch den Namen gegeben hat, wird die Rechtsvorstellung Hinkmars analysiert, z.B. sein Gedanke von der Unveränderlichkeit, aber auch Gültigkeit menschlichen Rechts über das Leben des Gesetzgebers hinaus, das Dringen auf Schriftlichkeit (das D. vorher anhand der Codices gezeigt hat), der Wandel seiner Auffassung von der Verbindlichkeit des weltlichen, insbesondere des römischen Rechts, nach dem Tode Karls des Kahlen. Im ganzen ist die Untersuchung, zuweilen lässig im Detail, in ihren Vorschlägen und Argumenten sehr beachtlich. H. Fuhrmann.

Hermann Klausner, Der Erzpriester von Aachen (Archipresbyter Plebanus Aquensis). Eine kirchenrechtsgeschichtliche Studie, Zeitschr. d. Aachener Gesch.-ver. 74/75 (1962/63), 163—298. — Die weitgehend auf ungedrucktem Quellenmaterial beruhende grundlegende (bis zum Jahre 1803 reichende) Abhandlung beschreibt die Rechte und Aufgaben des Aachener Archipresbyters und sein Verhältnis zum Bischof, zum Landesherrn, zum Rat der Stadt, zum Münsterstiftskapitel, zum Adalbertsstift und zu den Stadtpfarren. Eine Liste der Archipresbyter ist als Anhang beigegeben. R. S.

Colin Morris, A Consistory Court in the Middle Ages, Journ. Eccl. History 14 (1963) 150—160, erläutert am Beispiel des Offizialats der großen Diözese Lincoln Kompetenzen, Personal und Verfahrensformen dieses Diözesangerichts, das in der englischen Terminologie 'Consistory Court' heißt — zum Unterschied vom 'Court of Audience' des Bischofs selbst. Der Gerichtshof tagte im allgemeinen zehnmal im Jahr an je zwei Tagen. Wichtigste Quellen sind die Gerichtsordnung von 1334 und das einzige überlieferte Protokoll (von 1430/31), das aus einer Gesamtzahl von 90 Fällen (Ehesachen, Vertragsbruch, Testamentsstreitigkeiten u. a. m.) 67 Fälle bis zum Abschluß referiert und also eine relativ rasche Arbeitsweise erkennen läßt. Es ergeben sich interessante Vergleiche mit deutschen Verhältnissen (s. Fritz Michel, Zur Gesch. der geistl. Gerichtsbarkeit u. Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im MA., 1953). F. T.

Alexander Szentirmai, Die ungarische Diözesankurie im Spätmittelalter, ZRG. Kan. Abt. 79 (1962) 164—221. — Diese Untersuchungen des verdienten Forschers (vgl. DA. 18, 1962, 615), die unter Verwertung der ungarischen Spezialliteratur einen sehr instruktiven Überblick über den Aufbau der ungarischen Diözesankurie, über ihre Funktionen als Verwaltungsbehörde und über die kirchliche Rechtsprechung bietet, interessiert den Historiker besonders hinsichtlich der Ausführungen über die Entstehung und Entwicklung des bischöflichen Notarantes (S. 181 ff.), die Einrichtung und Zuständigkeit der Domkapitel (S. 176 ff. u. passim), ferner über den in kirchlichen Adelsstand (*nobiles exercituantes, praediales*) erhobenen Personenkreis (S. 193 f.) und über den Zeugen- und Urkundenbeweis im kirchlichen Prozeß (S. 209 ff.). H. P.

Theodor Goerlitz, Verfassung, Verwaltung und Recht der Stadt Breslau, Teil I: Mittelalter (Quell. u. Darst. z. schles. Gesch. 7) Würzburg 1962, Holzner-Verlag, VIII u. 155 S. — Der 1949 verstorbene Kenner der ostdeutschen Rechtsgeschichte hatte ein im Text fertiges und in doppelter Hinsicht bedeut-